

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 1 - 3

Hettich, Karl v.: Die Blätter für Rechtsanwendung am
Beginne ihres fünfzigsten Jahrganges

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Blätter für Rechtsanwendung am Beginne ihres fünfzigsten Jahrganges. — Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königlichen Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem I. Semester 1884. (Urtheile.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts. Urtheile vom 16. Sept. — 15. Okt. 1884.

Die Blätter für Rechtsanwendung am Beginne ihres fünfzigsten Jahrganges.

Mit Januar laufenden Jahres erreichen die Blätter für Rechtsanwendung den fünfzigsten Jahrgang ihres Erscheinens in der juridischen Literatur und ist ihnen somit ein seltenes Jubiläum beschieden. Begründet von Johann Adam Seuffert in Verbindung mit Christian Karl Glück Anfangs des Jahres 1836 hatten sie zur nächsten Aufgabe, die Ergebnisse der Rechtsprechung in den vielfachen damals noch wenig klar gelegten Rechtsfragen zum Gemeinbute zu machen. Mit dieser Aufgabe verband sich von selbst die weitere, streitige Rechtsmaterien zur Erörterung zu bringen, wobei es auch an Kritik der Rechtsprechung selbstverständlich nicht fehlen konnte. Die Praxis wurde dadurch zur Theorie herangezogen und die Theorie in der Praxis auf die Probe gestellt und die richtige Anwendung derselben in der Rechtsprechung gesichert. Durch ihre Erörterungen haben die Blätter vorzüglich dazu beigetragen, zweifelbaste Rechtsfragen festzustellen und die Reihe der Kontroversen immer enger zu ziehen und eine mög-

Neue Folge Band XXXII.

Probenummer!

lichtst feststehende, dem wirklichen Rechtsbedürfnisse zugewendete Jurisprudenz zu schaffen, was von allen Gebieten der Rechtswissenschaft und insbesondere von den vielen Particularrechten gilt, welche letztere in dieser Zeitschrift zur gründlichsten Erörterung gelangt und vielfach erst richtig festgestellt worden sind, ein Ergebnis, das auch für die deutsche Rechtsgeschichte von dauerndem Werthe sein wird.

Die Blätter haben auch mehrfach zu Plenarbeschlüssen Anlaß gegeben und für deren Aussprüche die Grundlage vorbereitet.

Es konnte daher nicht fehlen, daß sich dieselben bald große Theilnahme und Anerkennung in der juristischen Welt erwarben und sie wurden insbesondere auch von der Theorie vielfach berücksichtigt und allegirt. Ihrer vollen Aufgabe die Blätter zuführend und erhaltend redigirte dieselben (in Verbindung mit hervorragenden Juristen) ihr in der juridischen Welt fortlebender Begründer bis zu seinem im Mai 1857 erfolgten Tode. Dessen verdienstvoller Sohn, Dr. Ernst August Seuffert konnte wegen Verhinderung durch seinen Lehrberuf die Redaktion nur kurze Zeit übernehmen, worauf in dieselbe eine neue juristische Kraft, Friedrich Steppes, eintrat, welcher die Redaktion bis Ende 1872 fortführte, das letzte Jahr in Verbindung mit dem Unterzeichneten, welcher nach dem Anfangs des Jahres 1873 erfolgten Ableben des Fr. Steppes die Redaktion allein übernahm und bisher fortsetzte. Auch von Seite der weiteren Herausgeber wurde, so weit es immer in ihren Kräften stand, nichts unterlassen, um die Blätter auf der Höhe ihrer Aufgabe möglichst zu erhalten. Diesen fiel insbesondere durch die wechselnden Gesetzgebungen der neueren Zeit eine große Aufgabe zu, indem immer weitere Fragen der Erörterung und Feststellung sich darboten und noch darbieten. Die Zeitschrift würde die ihr gesetzten Ziele

nicht, wie es geschehen, zu lösen vermocht haben, hätte sich dieselbe nicht der besonderen Unterstützung von Seite der besten juridischen Kräfte zu erfreuen gehabt. Dieß war schon seit deren Erscheinen der Fall. Daß vorliegende „Autorenverzeichnis“ läßt entnehmen, daß die hervorragendsten Juristen sich an den Aufgaben der Zeitschrift von jeher mehr oder minder betheiligt haben. Die lange Dauer ihres Bestehens verdanken die Blätter neben den Bemühungen der Redaktionen dieser wohlwollenden Theilnahme und der Gunst der weiteren juridischen Kreise überhaupt.

Möge diese Theilnahme und Gunst denselben auch für die Zukunft in gleichem Maße erhalten bleiben und mögen auch fernerhin die hervorragenden Juristen dazu beitragen, die Aufgabe der Blätter wie bisher möglichst zu fördern. Beiträge aus allen Rechtsgebieten werden immer erwünscht sein. Die bisherigen Mittheilungen der reichsgerichtlichen Entscheidungen entstammen der besten Quelle und es werden auch die Bemerkungen hiezu und eine gelegentliche Kritik derselben zur Klärung der Rechtsanschauungen wesentlich dienen. Mögen die Blätter auch für die Zukunft ihrem wohlthätigen Einfluß auf die Rechtsprechung durch Verbindung von Theorie und Praxis erhalten bleiben.

Schließlich ist der Unterzeichnete noch veranlaßt, auch im Namen der Verlagshandlung, den sehr geehrten Herren Mitarbeitern und Abonnenten für das große Zutrauen und für die rege Theilnahme, die sie dieser Zeitschrift stets entgegengebracht haben, den wärmsten Dank hiermit auszusprechen und ebenso die ergebenste Bitte anzureihen, die Blätter für Rechtsanwendung auch fernerhin durch ihr so geschätztes Wohlwollen gütigst zu unterstützen.

Mürnberg, Januar 1885.

Karl v. Hettich.